

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 30.05.1840 publ. 13.06.1840

Alle Verkauf vor der Stadt oder in einer Entfernung einer halben Meile von derselben ist ohne Ausnahme sowohl an den Markt- als an andern Tagen verboten.

Der zum Marktauffeher bestellte Stadtdiener Pundt, so wie die Polizei-Unterbediente haben auf etwaige Contraventionen zu achten und ist das die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement vor den Kirchen der hiesigen Kirchspiele und bei dem Marktplatze angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

22) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. Mai, publ. den 13. Juni 1840.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch höchstes Rescript vom 12. d. M. zu bestimmen geruhet, daß das den Wittwen und Waisen der Lehrer des Oldenburgischen Gymnasiums bisher zugestandene Gnadenhalbjahr zwar den jetzt zur Zeit definitiv angestellten Lehrern verbleiben, dagegen den künftig anzustellenden Lehrern nicht ferner bewilligt werden solle, statt dessen aber den Erben dieser letzteren das Gehalt für dasjenige Quartal, in welchem der Lehrer verstorben, zum Vollen auszuzahlen sei.

Das den Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg bisher zugestandene Gnadenjahr betreffend.

V.